

UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

Satzung über die Einrichtung einer Beschwerde- und Schlichtungskommission an der Johann Wolfgang Goethe-Universität

Gemäß Präsidiumsbeschluss vom 23.06.2015

Um Streitigkeiten zwischen dem wissenschaftlichen Personal der Universität zu schlichten, richtet das Präsidium eine unabhängige Beschwerde- und Schlichtungskommission ein.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Kommission ist zuständig für die Untersuchung und Schlichtung von Streitigkeiten zwischen akademischem Personal.

(2) Unter akademischem Personal im Sinne dieser Satzung sind die Professoren und Professorinnen zu verstehen, die in einem Arbeits-, Beamten- oder öffentlich-rechtlichem Dienstverhältnis mit der Goethe-Universität stehen. Personen aus der in Satz 2 genannten Personengruppe, die nicht mehr in einem arbeits- bzw. dienstrechtlichen Verhältnis mit der Universität stehen, können an dem Beschwerde-

bzw. Schlichtungsverfahren teilnehmen, wenn es sich um eine Streitigkeit handelt, die im Zeitraum eines gültigen Arbeits- oder Dienstverhältnisses entstanden ist. Entstanden ist eine Streitigkeit im Sinne des Satzes 3, sobald eine Beschwerde bzw. ein Antrag auf Schlichtung bei der Beschwerde- und Schlichtungskommission eingegangen ist.

(3) Streitigkeit im Sinne dieser Satzung ist jeder Konflikt zwischen akademischem Personal, der sich im Zusammenhang mit der Ausübung der akademischen Tätigkeit an der Goethe-Universität ergibt. Nicht umfasst sind rein private und privatrechtliche Streitigkeiten. Die Beschwerde- und Schlichtungskommission ist auch über Beschwerden im Zusammenhang mit möglicherweise strafbarem Verhalten zu unterrichten. Arbeits-, dienst-, zivil- und strafrechtliche Verfahren bleiben durch die Einleitung von Verfahren auf Grundlage dieser Satzung unberührt.

§ 2 Zusammensetzung und Amtszeit

(1) Der Beschwerde- und Schlichtungskommission gehören drei Universitätsprofessorinnen oder -professoren an.

(2) Die Amtszeit der Kommissionsmitglieder beträgt 2 Jahre.

(3) Die Mitglieder der Kommission sowie zwei Stellvertreter oder Stellvertreterinnen werden durch das Präsidium bestellt. Die Mitglieder wählen in ihrer ersten Sitzung aus ihrer Mitte mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen einen Vorsitz.

§ 3 Verfahren

(1) Betroffene können jederzeit ihre Beschwerde an die Beschwerde- und Streitschlichtungskommission herantragen. Beschwerden, die an andere Stellen der Universität herangetragen worden sind, können von diesen Stellen an die Beschwerde- und Schlichtungskommission weitergeleitet werden. Die Beschwerde wird vertraulich behandelt. Die Vertraulichkeit bezieht sich nicht auf das Präsidium und auch

nicht auf universitäre Stellen, welche die Kommission um Unterstützung bei der Schlichtung ersucht.

(2) Nach Eingang einer Beschwerde prüft der Vorsitz nach Rücksprache mit den Mitgliedern der Kommission die Zuständigkeit der Kommission und eine eventuelle Befangenheit eines der Kommissionsmitglieder. Wenn eine Befangenheit festgestellt oder mitgeteilt wird, wird ein stellvertretendes Mitglied zur Mitarbeit in diesem Beschwerdefall gebeten. Nach Feststellung der Zuständigkeit leitet der Vorsitz unverzüglich ein Verfahren ein. Er hat auf eine zügige und effektive Streitbeilegung hinzuwirken. Dazu kann die Kommission die Betroffenen schriftlich oder mündlich anhören.

(3) Die Kommission trifft ihre Entscheidung in Sitzungen; in geeigneten Fällen kann auch im Umlaufverfahren entschieden werden. Für die Sitzungen der Kommission gilt die Geschäftsordnung für die Gremien in ihrer jeweils geltenden Form mit der Maßgabe, dass die Sitzungen der Kommission stets nichtöffentlich sind.

(4) Der Vorsitz hat die Kommission binnen angemessener Frist einzuberufen, wenn eine Beschwerde/ein Schlichtungsfall vorliegt. Die Einberufungsfrist beträgt im Regelfall drei Werktage.

(5) Von jeder Sitzung der Kommission ist ein Protokoll zu verfassen. Die Ausfertigung des Protokolls und der Empfehlungen obliegt dem Vorsitz der Kommission.

§ 4 Aufgaben und Kompetenzen der Kommission

(1) Die Kommission hat die bei ihr eingegangenen Beschwerden, für die sie sich zuständig erklärt, entgegenzunehmen, zu prüfen und Empfehlungen zu beschließen.

(2) Jedes Organ und jede Einrichtung der Johann Wolfgang Goethe-Universität ist verpflichtet, die Kommission bei ihrer Arbeit zu unterstützen. Die Kommission kann die Überprüfung der Beschwerde anhand von Anhörungen und Einsicht in die vorliegenden Akten und sonstigen Schriftstücke vornehmen und von den betroffenen Organen und Einrichtungen alle einschlägigen Auskünfte einholen.

(3) Die für die Entscheidung über die Empfehlungen der Kommission zuständigen Organe und Einrichtungen sind verpflichtet, sich mit diesen Empfehlungen binnen angemessener Frist zu befassen und über ihre Entscheidungen die Kommission schriftlich zu informieren.

§ 5 Informationspflichten

Je eine Ausfertigung einer fallbezogenen Empfehlung bzw. das Ergebnis der Streitschlichtung ist dem Beschwerdeführer/der Beschwerdeführerin, den übrigen

direkt von der Beschwerde betroffenen Personen sowie ggf. der Präsidentin/dem Präsidenten der Universität und den von der Beschwerde betroffenen Organen und Einrichtungen der Johann Wolfgang Goethe-Universität zu übermitteln.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach dem Beschluss des Präsidiums am Tag ihrer Veröffentlichung im UniReport in Kraft.

Frankfurt, den 10.07.2015


Prof. Dr. Birgitta Wolff